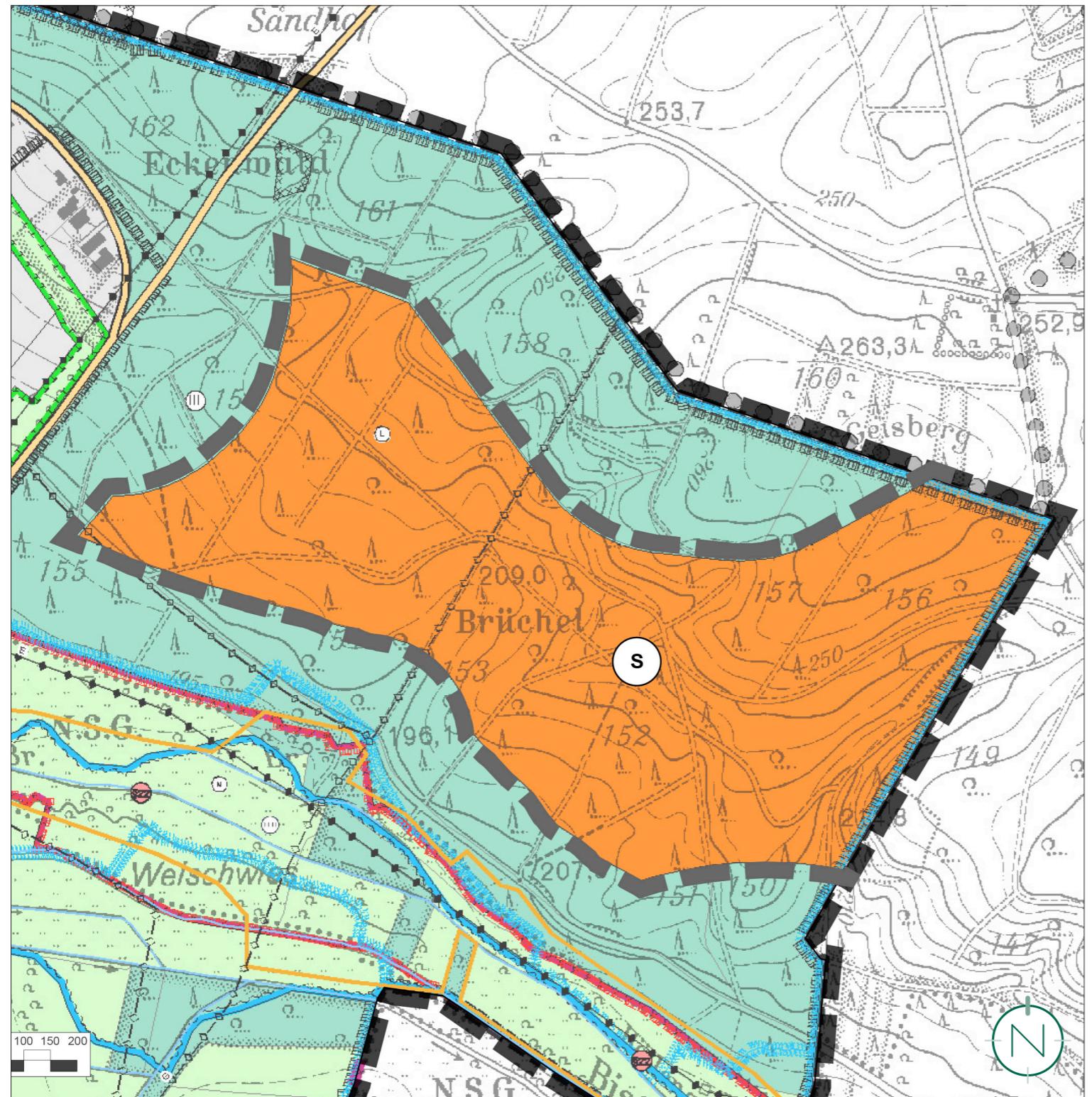
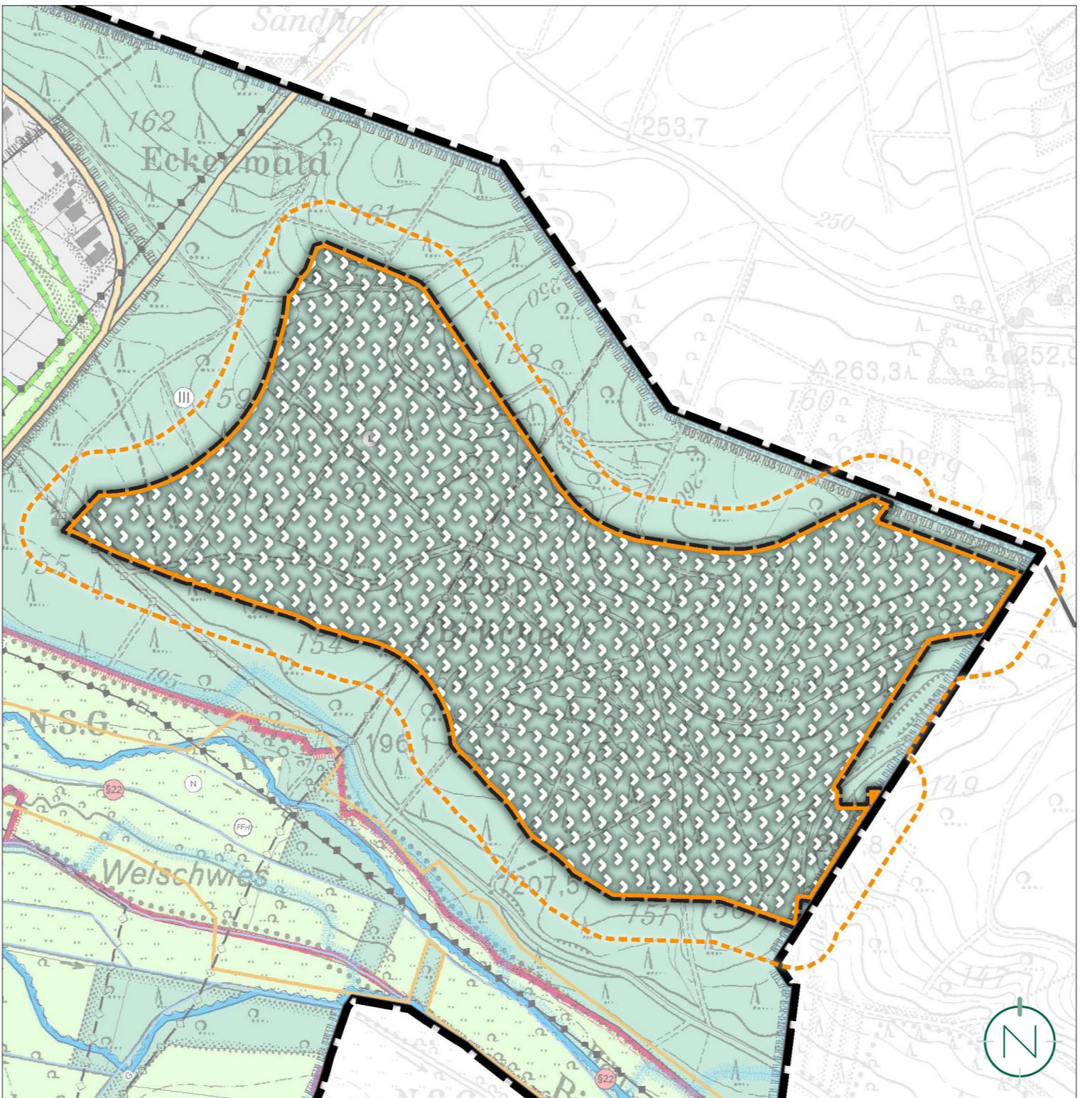


STANDORT NR. 1 „BRÜCHEL“ (ORTSTEIL ALFORWEILER)

BISHERIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GEPLANTE SONDERBAUFLÄCHE FÜR WINDENERGIEANLAGEN („WINDENERGIEGEBIET“)
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BaGB i.V.m. § 245c, 249 BaGB und § 11 BauNVO
DER TURMFUSS VON WINDENERGIEANLAGEN MUSS INNERHALB DER WINDENERGIEGEBIETE LIEGEN,
DIE VON ROTOREN ÜBERSTREICHENE FLÄCHE Darf AUSSENHALB DER WINDENERGIEGEBIETE LIEGEN („ROTOR-OUT“).
- BEISPIELHAFT DURCH ROTOREN ÜBERSTREICHBARE FLÄCHE AUSSENHALB DER
SONDERBAUFLÄCHEN BEI EINEM ROTORRADUS VON 75M AB MASTFUSS
- BISHERIGE KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BaGB i.V.m. § 5 Abs. 3 § 3 BaGB und § 11 BauNVO
- GRENZE DER KOMMUNE

HINWEISE

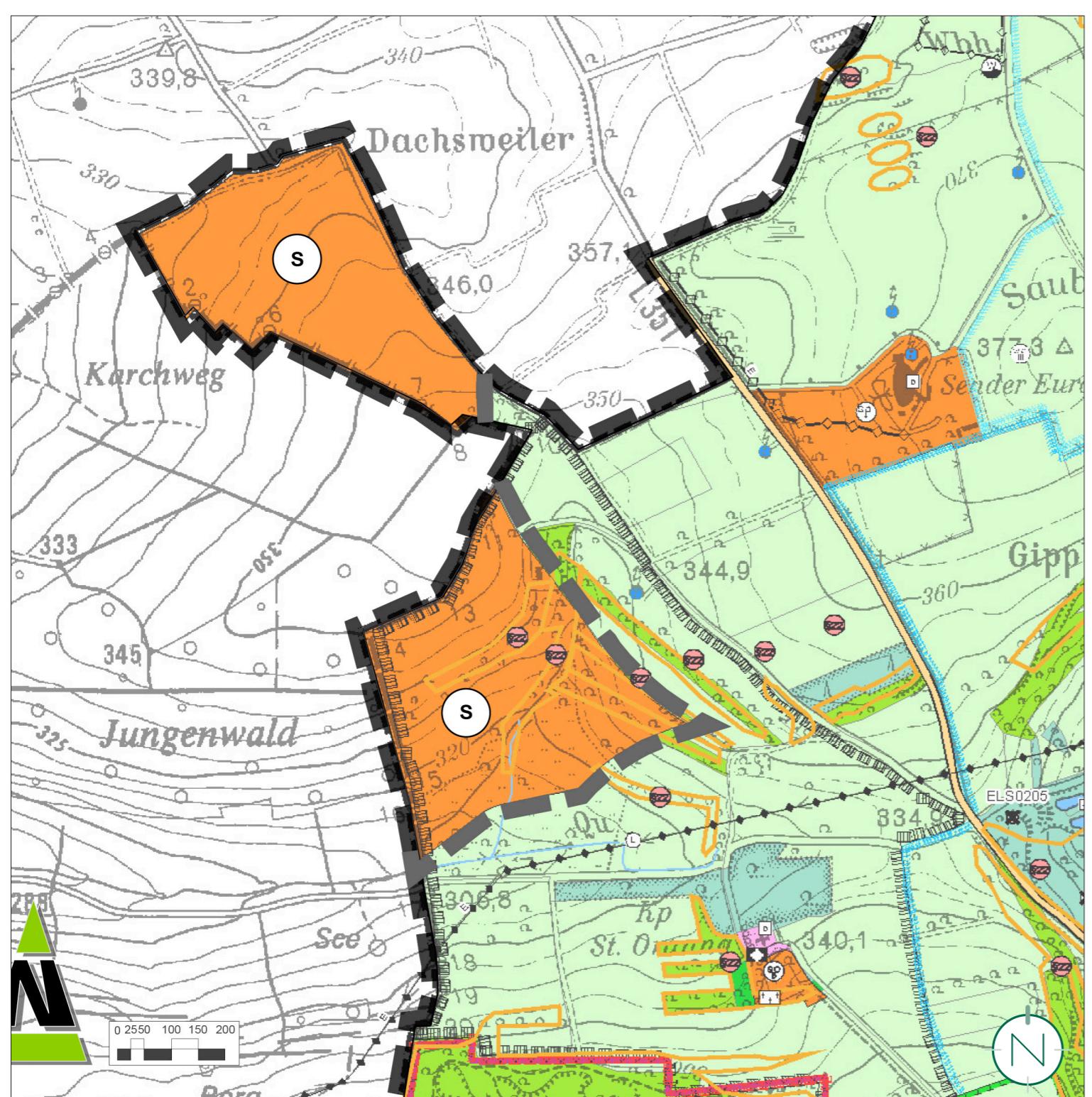
- Rotorblätter von Windenergieanlagen müssen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen. Die von Rotorblättern überstrichene Fläche darf sich folglich außerhalb der Windenergiegebiete befinden („Rotor-Out“) i.S.d. § 4 WindBG i.V.m. SFGZ.
- Gemäß dem Charakter des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan erfolgt die Planung flächennutzbezogen und nicht standort- oder anlagenbezogen. Deshalb kann die vorliegende Fortschreibung des sachlichen Teillflächennutzungsplanes „Windenergie“ keine Betrachtung möglicher anlagenbezogener Wirkungen beinhalten.
- Bis zum Stichtag des 31.12.2027 äußert der bislang dargestellten Konzentrationszonen des alten FNP „Windenergie“ keine Windenergieanlagen zulässig. Sobald und soweit festgestellt wurde, dass infolge dieser Fortschreibung das kommunale Teilflächenziel gem. Anlage SFZG erreicht wurde, richtet sich die Zulässigkeit von „Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie“ außerhalb der hier dargestellten Windenergiegebiete nach § 5 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben im Außenbereich) und sind dagegen auch künftig nicht mehr privilegiert (§ 249 Abs. 2 BauGB).
- Grundlage der durchgeführten Flächenuntersuchung bildet die Windflächenpotenzialstudie Saarland 2024 vom 24. Mai 2024, übersie die aktuell rechtswirksamen landesplanerischen Vorgaben (z. B. Vorrangsbereiche gemäß Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 / „Siedlung“ 2006) gemeinsam mit den öffentlich zugänglichen Daten des saarländischen Geoportsals i. V. m. den jeweiligen Fachgesetzen (z. B. Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz). Die zuletzt berücksichtigten Daten haben den Stand „Juli 2025“. Weitere Daten stammen zudem von den im Planungsprozess beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange bzw. aus dem Umweltbericht.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

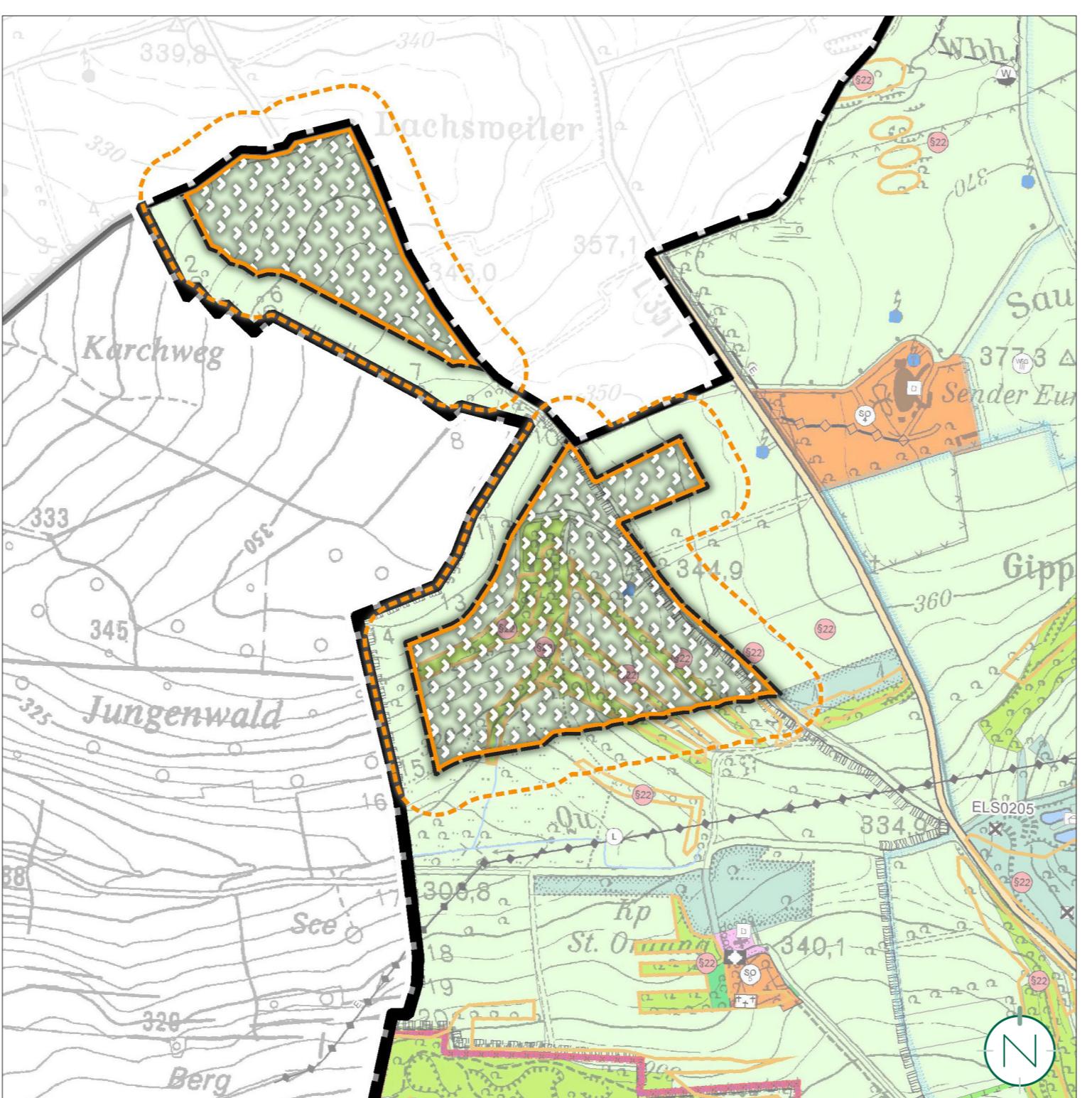
- Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Flächennutzungspläneänderung gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
 - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I. S. 854, 863).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I. S. 854, 864).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBL 2023 I Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBL 1991 I. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBL 2025 I. S. 189).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBL I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 27. Oktober 2024 (BGBL 2024 I. S. 232).
 - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBL I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBL I. S. 306).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBL I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBL 2025 I. S. 189).
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBL I. S. 1274; 2021 I. S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBL 2025 I. S. 409).
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBL I. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBL 2023 I. S. 409).
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 17. März 1998 (BGBL I. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBL 2025 I. S. 306).
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBL I. S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBL 2025 I. S. 52).
 - Saarländer Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I. S. 854, 855).
- Saarländer Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I. S. 854, 855).
- Waldbestandsrechtsgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1998 (Amtsbl. I. S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I. S. 500).
- Saarländer Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuerordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 858), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I. S. 2629).
- Saarländer Strafgesetzes (StrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. I. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I. S. 854, 865).

STANDORT NR. 2 „ST. ORANNA“ (ORTSTEIL BERUS, SÜDLICHE FLÄCHE)

BISHERIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des sachlichen Teillflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Fortschreibung des sachlichen Teillflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
- Die Fortschreibung des sachlichen Teillflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Überherrn, den _____

AZ.: _____

Die Bürgermeisterin

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf billigt und die Veröffentlichung der Fortschreibung des sachlichen Teillflächennutzungsplanes „Windenergie“ im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Entwurf der Fortschreibung des sachlichen Teillflächennutzungsplanes „Windenergie“, bestehend aus dem Plan, der Begründung und dem Umweltbericht, wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des sachlichen Teillflächennutzungsplanes „Windenergie“ unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

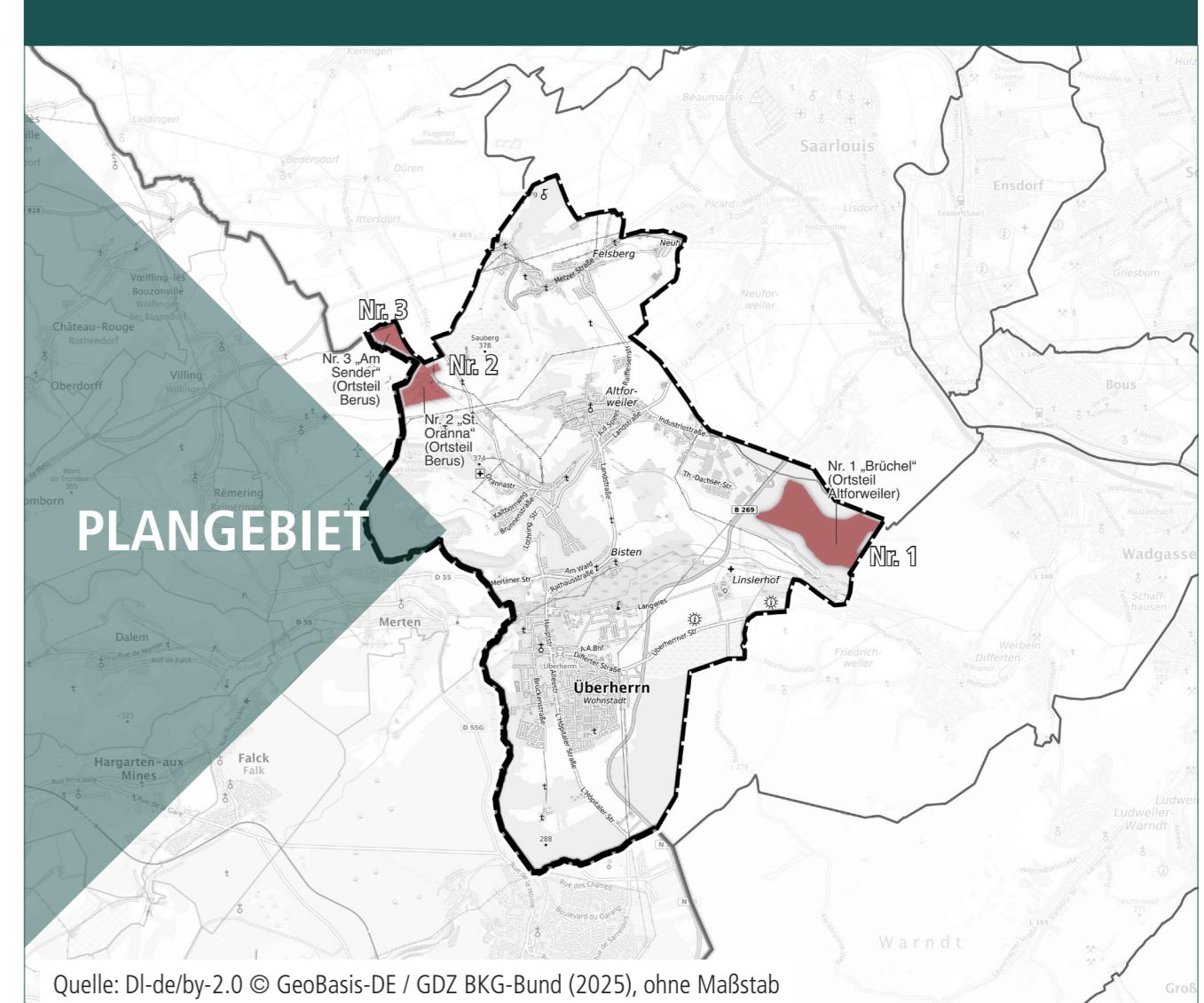
- Der Gemeinderat hat am _____ die Fortschreibung des sachlichen Teillflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen.

Überherrn, den _____

Die Bürgermeisterin

„Windenergie“

Fortschreibung des sachlichen Teillflächennutzungsplanes
Gemeinde Überherrn



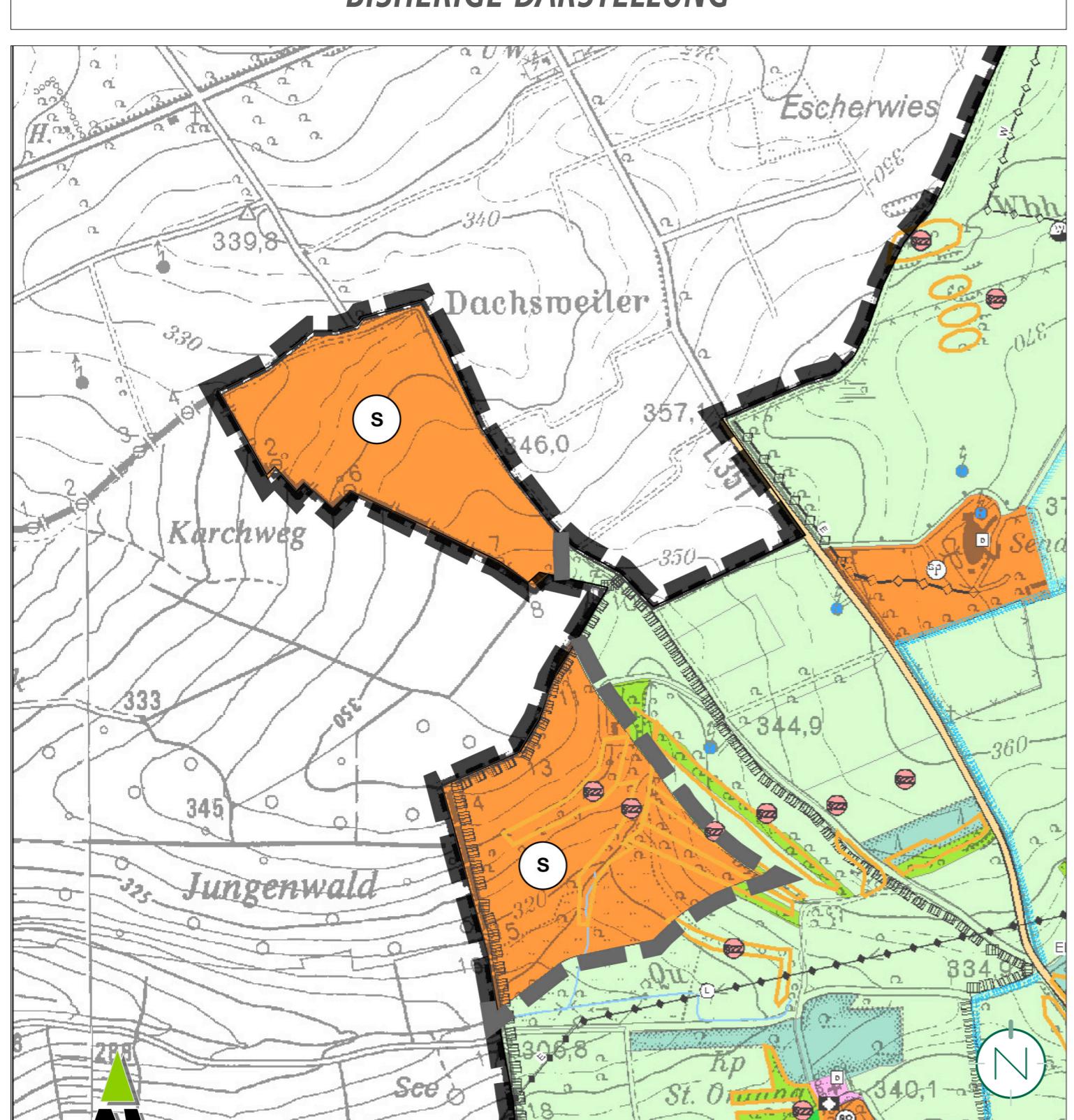
Bearbeitet im Auftrag der
Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation GmbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kerplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

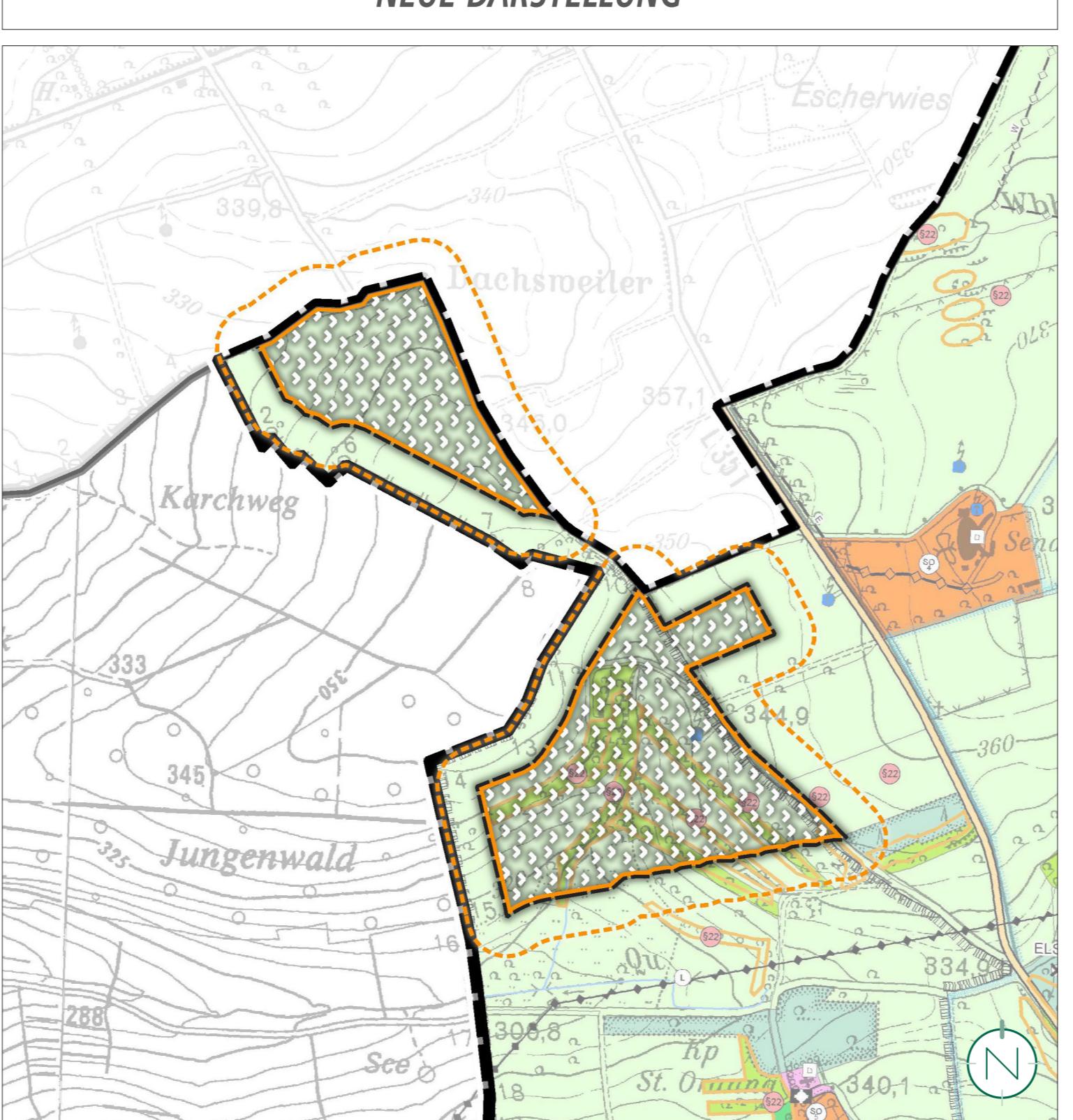
Maßstab 1:10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab
0 1.000 5.000 10.000

STANDORT NR. 3 „AM SENDER“ (ORTSTEIL BERUS, NÖRDLICHE FLÄCHE)

BISHERIGE DARSTELLUNG



NEUE DARSTELLUNG



Überherrn, den _____

Die Bürgermeisterin

KERN
PLAN